

Ordnung für das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Grundsätzliches | 2 |
| 1.1. Präambel | 2 |
| 1.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen | 2 |
| 2. Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ | 2 |
| 2.1. Arbeitsauftrag und Zweck | 2 |
| 2.2. Gemeinsame Geschäftsführung des Schulamtes (GGF) | 3 |
| 2.3. Finanzgebarung des Schulamtes | 3 |
| 3. Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht | 3 |
| 3.1. Präambel | 3 |
| 3.2. Arbeitsauftrag und Zusammensetzung | 4 |
| 3.3. Abteilungsleiter | 4 |
| 3.4. Fachinspektoren (FI) | 5 |
| 3.4.1. <i>Allgemeines</i> | 5 |
| 3.4.2. <i>Aufgaben der Fachinspektoren (FI)</i> | 5 |
| 3.4.3. <i>Voraussetzungen für die Tätigkeit als FI</i> | 5 |
| 3.4.4. <i>Ergänzungen/ Erklärungen zu einzelnen Aufgabenbereichen</i> | 6 |
| 3.5. Dienstverhältnisse mit Religionslehrern (RL) | 7 |
| 3.6. Regionale Beiräte (RB) | 7 |
| 3.6.1. <i>Profil der Mitglieder des Regionalen Beirates</i> | 8 |
| 3.6.2. <i>Aufgaben der Mitglieder des Regionalen Beirates</i> | 8 |
| 3.6.3. <i>Einsetzung und Arbeitsweise des Regionalen Beirates</i> | 8 |
| 3.7. Anforderungsprofil für freikirchliche Religionslehrende (RL) | 9 |
| 3.8. Die Lehrberechtigung der „Freikirchen in Österreich“ für den RU (Ermächtigung im Sinne des RelUG) 9 | |
| 3.9. Rechte und Pflichten der Religionslehrenden (RL) | 10 |
| 3.10. Beendigung der Lehrtätigkeit der Religionslehrenden (RL) | 10 |
| 3.11. Lehrpläne | 11 |
| 3.12. Lehrmittel | 11 |
| 3.13. Schülerlisten und Klassenbildung | 11 |
| 4. Abteilung für Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ | 11 |
| 4.1. Glaubensgrundlagen | 11 |
| 4.2. Profil und Ziele konfessioneller Bildungseinrichtungen | 12 |
| 4.3. Allgemeine Bestimmungen | 13 |
| 4.4. Errichtung und Anerkennung von konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ | 13 |
| 4.5. Struktur des Schulwesens der konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ | 13 |
| 4.5.1. <i>Die Schulbeauftragten</i> | 13 |
| 4.6. Die Kompetenzen | 14 |
| 4.6.1. <i>Die Schulbeauftragten</i> | 14 |
| 4.6.2. <i>Abteilung für die konfessionellen Privatschulen im Schulamt</i> | 14 |
| 4.6.3. <i>Der Schulerhalter</i> | 14 |
| 4.7. Das Schulprofil | 15 |
| 4.8. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal | 15 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.9. | Die Schulgemeinschaft | 15 |
| 4.10. | Plattform der konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ | 15 |
| 4.11. | Netzwerk | 16 |
| 4.12. | Anhang: Qualitätskriterien für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ . | 16 |
| 4.12.1. | <i>Schulpartnerschaft und Außenbeziehungen</i> | 16 |
| 4.12.2. | <i>Lehren und Lernen</i> | 16 |
| 4.12.3. | <i>Lebensraum Schule und Klasse</i> | 17 |
| 4.12.4. | <i>Personalentwicklung</i> | 17 |
| 4.12.5. | <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> | 18 |
| 5. | Abteilung für Aus- und Fortbildung | 18 |
| 5.1. | Tätigkeitsbereiche | 18 |
| 5.2. | Aus- und Fortbildner von Lehrkräften und Führungspersonen im freikirchlichen Bildungsbereich | 18 |
| 5.3. | Aus- und Fortbildungseinrichtungen..... | 19 |
| 5.4. | Lehrmittel | 19 |

1. Grundsätzliches

1.1. Präambel

Die „Freikirchen in Österreich“ und ihre Mitglieder bekennen sich zu Jesus Christus als Herrn und Erlöser der Welt, wie dies die Bibel darlegt. Die Heilige Schrift ist die Grundlage ihres Glaubens, Denkens und Handelns.

Der freikirchliche Religionsunterricht erfüllt einen Teil des Bildungs- und Lehrauftrags der österreichischen Schule. Es geht ihm darum, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken (vgl. SchOG § 2). Der Religionsunterricht soll einen wesentlichen Beitrag zur Allgemein- und Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler, die didaktisch und methodisch in der Mitte des Unterrichts stehen, leisten.

Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ vermitteln ein christliches Welt- und Lebensverständnis und legen Wert auf eine an biblischen Grundsätzen orientierte Erziehung. Die Inhalte der Bibel werden in das gesamte Schulleben integriert.

Diese Schulordnung versteht sich als vorläufig und wurde zuletzt vom Forum der Freikirchen am 18.3.2017 ratifiziert.

1.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Diese Schulordnung der „Freikirchen in Österreich“ versteht sich im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Schulordnung erfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Schulamt der „Freikirchen in Österreich“

2.1. Arbeitsauftrag und Zweck

Das Schulamt ist eine Einrichtung der „Freikirchen in Österreich“. Es erhält seinen Arbeitsauftrag vom Forum der „Freikirchen in Österreich“, das auch die Letztverantwortung trägt. Im Schulamt werden landesweit alle schulischen Initiativen der „Freikirchen in Österreich“ in folgenden Abteilungen zusammengefasst und koordiniert:

1. Abteilung für den „freikirchlichen Religionsunterricht“

2. Abteilung für „**Konfessionelle Privatschulen**“ und Initiativen für den häuslichen Privatunterricht
3. Abteilung für „**Aus- und Fortbildung**“ für Religionslehrer und Lehrer an den konfessionellen Privatschulen

Die Schulordnung enthält die Richtlinien für alle drei Abteilungen. Änderungen müssen vom Forum der „Freikirchen in Österreich“ genehmigt werden. Zwischen den Abteilungen ist eine starke Vernetzung, eine gegenseitige Ergänzung sowie eine die Ressourcen schonende Arbeitsweise anzustreben. Das Schulamt mit seiner zentralen Adresse ist offizielle Ansprechstelle für die Behörden.

2.2. Gemeinsame Geschäftsführung des Schulamtes (GGF)

1. In der gemeinsamen Geschäftsführung des Schulamtes werden alle pädagogischen, administrativen und geschäftlichen Belange, die nicht ausschließlich einer einzelnen Abteilung zugeordnet sind, koordiniert.
2. Die GGF ist gegenüber dem Rat der „Freikirchen in Österreich“ verantwortlich, der grundsätzlich auch Zutritt zu deren Besprechungen sowie Protokolleinsicht hat.
3. Der Rat der „Freikirchen in Österreich“ kann die GGF mit präziseren Rechten und Pflichten ausstatten.
4. Den Vorsitz der GGF führt der Schulamtsleiter, der auch die Leitung der Abteilung für den Religionsunterricht innehat. Er vertritt das gesamte Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ nach außen und auch gegenüber dem Rat der „Freikirchen in Österreich“, dem er unmittelbar verantwortlich ist.
5. Die GGF besteht aus dem Schulamtsleiter und dessen Stellvertretern, dem Abteilungsleiter der Konfessionellen Privatschulen, sowie dem Abteilungsleiter Aus- und Fortbildung und dem stellvertretenden Leiter der Abteilung für den Religionsunterricht sowie gegebenenfalls weiteren Personen, die der Rat der „Freikirchen in Österreich“ benennt. Dies können auch punktuell beigezogene Fachleute sein.
6. Die GGF, wie auch jedes ihrer Mitglieder, wird vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ eingesetzt und abberufen. Ist Einstimmigkeit nicht möglich, trifft das Forum der Freikirchen mit einfacher Mehrheit eine Entscheidung.
7. Über die Sitzungen der GGF, die mehrmals im Jahr stattfinden, ist ein Protokoll anzufertigen.

2.3. Finanzgebarung des Schulamtes

1. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regeln für die Finanzgebarung innerhalb der „Freikirchen in Österreich“ laut deren interner Geschäftsordnung.
2. Darüber hinaus hat das Schulamt weitere Vorgaben für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu erarbeiten, welche weitere Richtlinien für Budgetplanung, Abrechnungsmodalitäten und Rechnungsprüfung enthalten.
3. Ein Kostenaufteilungsschlüssel zwischen den Abteilungen ist vom Rat der Freikirchen zu erstellen.
4. All diese Regelungen sind vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ zu verabschieden.

3. Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht

3.1. Präambel

Der Religionsunterricht ist in der Rolle eines Bindeglieds zwischen Elternhaus, Kirchengemeinde und Schule, es geht ihm um einen ganzheitlich verstandenen Glaubensbegriff, der stets das Wohl des Kindes im Blick zu haben versucht. Religion zu unterrichten bedeutet immer auch eine Auseinandersetzung mit dem sich ändernden gesellschaftlichen Umfeld sowie mit Fragen der christlichen Identität und des Dialogs. Darüber hinaus möchte der Religionsunterricht auch zur Umsetzung des Gelernten in gelebter Spiritualität einladen.

Ein besonderes Charakteristikum des freikirchlichen Religionsunterrichts ist seine Identität durch Gemeinsames und Verbindendes, aber auch durch Unterschiedliches, das sich durch die Schwerpunkte der einzelnen Bünde ergibt. Der Religionsunterricht möchte diese Einheit in der Vielfalt reflektieren,

die jungen Menschen mit ihrer jeweils eigenen Tradition vertraut machen und einen Beitrag zur Bildung dieser umfassenden christlichen Identität leisten.

Wichtig ist neben einer umfangreichen Wissensvermittlung vor allem das Hinführen zu Entscheidungen für das persönliche Leben, die auch begründet werden können und auf der Basis der Bibel beruhen.

3.2. Arbeitsauftrag und Zusammensetzung

Diese Abteilung besorgt den freikirchlichen Religionsunterricht bezüglich Planung, Organisation und Durchführung und kümmert sich um dessen Qualitätsmanagement durch:

1. entsprechende Informationsweitergabe an alle ihr unterstellten Lehrkräfte, an die Schulregionen, in denen die „Freikirchen in Österreich“ tätig sind, an ihre Schulbehörden und Direktionen, an deren Regionale Beiräte (RB) sowie an die Bünde, Gemeinden und Eltern
2. Beratung für Lehrer, Fachinspektoren (FI), Eltern und RB
3. Klärung anfallender rechtlicher Fragen bezüglich des Religionsunterrichts
4. Beteiligung bei der Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten
5. Qualitätssicherung und Konfliktmanagement
6. Führung einer Liste der für den Religionsunterricht autorisierten Lehrkräfte der „Freikirchen in Österreich“
7. landesweite Koordination der notwendigen Schülerlisten, wobei die entsprechenden Datenschutzaspekte zu beachten sind
8. Führen einer zweckdienlichen Statistik
9. Verwaltung der Personalangelegenheiten/Dienstverhältnisse als Dienstgeber für kirchlich bestellte RL sowie als Schnittstelle zum Staat für vertragliche RL
10. Standardisierung von einheitlichen Arbeitsabläufen und Formularen
11. Budget und Finanzabwicklung
12. Verwaltung von Unterrichtsbehelfen, Lehrmitteln, Medienstelle

Diese Abteilung setzt sich zusammen aus:

1. dem Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. den regionalen FI
4. einem Ratsmitglied, das der Rat der Freikirchen bestellt

3.3. Abteilungsleiter

1. Er hat entsprechende fachliche Kompetenz und Erfahrung und sollte in der Regel gleichzeitig einer der regionalen FI sein. Er wird vom Rat der Freikirchen eingesetzt und abberufen.
2. Er legt dem Forum der Freikirchen einen jährlichen Bericht vor.
3. Er koordiniert die regionalen FI und teilt deren Zuständigkeiten nach Maßgabe der jeweiligen Wohnsitze und Begabungen ein.
4. Alle Kriterien des Persönlichkeitsprofils, die auf RL zutreffen, werden für die FI und somit auch für den Schulamtsleiter vorausgesetzt.
5. Er ist gemeinsam mit den zuständigen FI Ansprechperson und Schnittstelle zu den Schulbehörden und zeichnungsberechtigt für das gesamte Religionsunterrichtswesen der „Freikirchen in Österreich“.
6. Im Verhinderungsfalle kommt sein Stellvertreter (in der Regel einer der FI) diesen Aufgaben nach. Auch dieser wird vom Rat der Freikirchen eingesetzt und abberufen.
7. Dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter zur Seite stehen die zuständigen FI, die neben ihrem regionalen Auftrag auch landesweit die Verantwortung für einzelne Bereiche des Schulamtes übernehmen (s. 3.4.2).
8. Der Abteilungsleiter ist letztendlich in Fragen der Schulaufsicht den RL und den FI gegenüber weisungsberechtigt.

3.4. Fachinspektoren (FI)

3.4.1. Allgemeines

1. Die FI werden vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ bestellt.
2. Der Religionsunterricht wird durch das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Den öffentlichen Schulbehörden steht jedoch – soweit § 7d nicht anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

3.4.2. Aufgaben der Fachinspektoren (FI)

Die FI sind in mehrfacher Funktion tätig. Sie sind Inspektionsorgane zur Ausübung der Schulaufsicht für den freikirchlichen Religionsunterricht und haben auch pädagogisch-administrative Aufgaben im freikirchlichen Schulamt durchzuführen, wobei der örtliche und sachliche Wirkungsbereich durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt wird. Folgendes gehört zu ihren Aufgaben:

1. Sie besorgen, leiten und beaufsichtigen unmittelbar den freikirchlichen Religionsunterricht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (regional und fachlich oder s. 4.).
2. Die FI begleiten die Durchführung und sichern die Qualität des Religionsunterrichts im Alltag, wobei den Erfordernissen einer möglichst wirksamen Aufsicht über den freikirchlichen Religionsunterricht und einer entsprechenden Beratung der betreffenden Lehrkräfte Rechnung zu tragen ist.
3. Die wichtigste Tätigkeit eines FI ist die Aufsicht, Begleitung und Unterstützung der RL. Es geht um Beratung sowohl in fachlicher, als auch in praktischer, pädagogischer, didaktischer und disziplinärer Weise
4. Die FI sind für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer hinsichtlich des freikirchlichen Religionsunterrichtes an einer oder mehrerer Schularten, Fachrichtungen oder Schulformen zuständig. Die Zuständigkeit wird innerhalb des Teams der FI in Zusammenarbeit mit dem Rat der Freikirchen festgelegt.
5. Die FI sind Ansprechperson und Schnittstelle zu den Schulbehörden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und zeichnungsberechtigt für das dortige Religionsunterrichtswesen der „Freikirchen in Österreich“.
6. Sie erstellen bzw. überarbeiten die Lehrpläne für den freikirchlichen Religionsunterricht hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht und legen diese dem Rat der Freikirchen und dem Forum der Freikirchen vor.
7. Die Beteiligung bei der Koordination der Fortbildung von Lehrkräften und sonstigen Funktionsträgern (z.B. RB) gehört ebenfalls zum Aufgabenfeld der FI.
8. Der FI ist dafür verantwortlich, in seinem Zuständigkeitsbereich möglichst viele und effiziente Religionsunterrichts-Angebote herbeizuführen.
9. Das Team der FI fasst im Bedarfsfall Stellungnahmen bezüglich allgemeiner Schulentwicklungen und spezifischer Fragen des Religionsunterrichts.

3.4.3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als FI

1. Alle Kriterien des Persönlichkeitsprofils, die auf Religionslehrende (RL) zutreffen, werden für die Inspektionstätigkeit vorausgesetzt.
2. Eine mehrjährige und erfolgreiche Berufspraxis als Lehrer oder Lehrerin, vorzugsweise im Fach Religion, ist hilfreich. Der Religionsunterricht bedeutet für die Inspektoren eine Auseinandersetzung mit dem sich ändernden gesellschaftlichen Umfeld sowie mit Fragen der christlichen Identität und des Dialogs. Ihr eigener bisheriger Unterricht soll sowohl intellektuell anspruchsvoll als auch lernendenzentriert gewesen sein.
3. Voraussetzung ist eine theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung.
4. Vorausgesetzt wird Erfahrung in der Teamarbeit, sowie im Bereich der Beratung bzw. Betreuung von Menschen.

5. Die FI haben inhaltliche Führungs- und strategische Steuerungsfunktionen zu erfüllen. Dies erfordert eine vielfältige und weit reichende Koordinationsfähigkeit.
6. Vorausgesetzt werden die Erfahrung an Bünde-übergreifenden Projekten und die Bereitschaft, die Interessen aller Bünde der „Freikirchen in Österreich“ gleichmäßig zu vertreten und ausgleichend zu wirken.
7. Vorausgesetzt werden auch gute Kontakte mit Vertretern anderer christlicher Religionsgemeinschaften sowie Interesse an der Vorbereitung und Ausführung konfessionsübergreifender Projekte.
8. Ein FI verfügt über Kompetenzen der Leitung, Planung und Koordination und evtl. Erfahrung in der Lehrer- und Lehrerinnenfort-, -aus- und -weiterbildung.
9. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulbehörden ist unbedingt erforderlich.
10. Von einem FI wird die Bereitschaft erwartet, im Bedarfsfall auch in der breiten Öffentlichkeit bzw. in den Medien den Religionsunterricht zu repräsentieren und evtl. für diese Aufgabe Fortbildungen zu besuchen
11. FI sind bereit, Pionierarbeit zu leisten und in Zusammenarbeit mit den anderen FI sowie mit den RB den freikirchlichen Religionsunterricht in Österreich aufzubauen und weiterzuentwickeln.
12. Juristische Kenntnisse sind erwünscht, die Inspektionstätigkeit ist aber primär eine pädagogische, unterstützende.

3.4.4. Ergänzungen/Erklärungen zu einzelnen Aufgabenbereichen

1. Tätigkeitsbereich: Unter Berücksichtigung der oben angeführten Kompetenzen umfasst der Tätigkeitsbereich des FI einerseits schulübergreifende Aufgaben, die in der mitwirkenden Gestaltung von Führung, Planung und Koordination, Organisations- und Personalentwicklung, in Qualitätssicherung, Beratung sowie Konfliktmanagement bestehen und andererseits die Inspektion der einzelnen Lehrkräfte.
2. Koordinationstätigkeit: Unterrichtsbesuche, Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen mit anderen Schulaufsichtsorganen, Schulleitern und sonstigen schulischen Funktionsträgern, die Leitung solcher Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie der Vorsitz bei Prüfungen sind ebenfalls als koordinierende Tätigkeiten zu sehen.
3. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Lehrkräften zu.
4. Personalentwicklung: Aufgrund der Beobachtungen der FI besteht eine zentrale Mitwirkung bei der Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Personalentwicklung im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs, insbesondere für die standortbezogene Personalentwicklung sowie für die bedarfsorientierte Fortbildungsplanung. Dazu gehört insbesondere die im Rahmen dieser Schulordnung vorgesehene Mitwirkung bei der Auswahl und Bestellung der freikirchlichen RL.
5. Beratung und Konfliktmanagement: Die Beratung betrifft andere freikirchliche FI und Lehrkräfte, erstreckt sich aber auch auf Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern, Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden und die Regionalen Beiräte. Sie umfasst neben pädagogischen und fachlichen Hinweisen auch solche auf die konkrete Anwendung von Vorschriften (soweit nicht in besonderen Fällen ein rechtskundiger Beamter zu befassen ist). Beratung findet u.a. anlässlich von Unterrichtsbesuchen, Dienstbesprechungen und Beiratstreffen, sowie Besprechungen mit Eltern und Schülerinnen und Schülern statt; sie wird auch bei der Planung und Durchführung der Neulehrerausbildung und Lehrerfortbildung wirksam. Neben dieser Beratung bildet das Management bei etwaigen Konflikten einen wichtigen Aufgabenbereich der FI.

Die direkte Beratung, Förderung, Kontrolle und Berichterstattung über die Leistungen des einzelnen Lehrers (im Besonderen in den ersten Jahren seiner Lehrertätigkeit) gemäß §§ 17 und 51 SchUG sowie im Sinn des § 2 der Verordnung über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter, BGBl. Nr. 242/1985, obliegen primär der Schulleitung. Wo dies im Einzelfall (etwa bei begründetem Anlass zur Annahme, dass schwer wiegende Mängel vorliegen) oder auf Grund

gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen erforderlich ist, gehören diese Tätigkeiten ebenfalls zum Aufgabenkreis der Schulaufsicht.

6. Qualitätssicherung: Die Selbstevaluation der Lehrkräfte und die systematische Auseinandersetzung mit der Qualität der eigenen Arbeit bilden den Kern und den Ausgangspunkt der Qualitätsentwicklung und -sicherung.
Eine spezifische Überprüfung wird dann durchzuführen sein, wenn die methodisch-inhaltliche Analyse der Selbstevaluation der Lehrkräfte durch die FI Mängel feststellt oder wesentliche Anforderungsstandards nicht erreicht werden. Der Durchführung einer derartigen Überprüfung gehen Maßnahmen der Beratung und Unterstützung voran. Entsprechende Auflagen zur Behebung der Mängel durch die Lehrkräfte selbst müssen bei Bedarf erteilt werden.
Darüber hinaus gehört die Beobachtung der maßgeblichen Felder von Unterrichtsqualität zum Aufgabenkreis der FI.
7. Unterrichtsbesuche: Die Unterrichtsbesuche sind vom zuständigen FI durchzuführen, erforderlichenfalls können auch mehrere FI an einem Unterrichtsbesuch teilnehmen.
Der Unterrichtsbesuch hat jene Zeit zu umfassen, die zur Erzielung einer gesicherten Kenntnis der jeweiligen zu beobachtenden Bereiche notwendig ist.
Über das Ergebnis eines Unterrichtsbesuches ist mit der Lehrkraft eine Dienstbesprechung abzuhalten, deren wichtigste Aufgabe die pädagogische, fachliche und methodisch-didaktische Beratung ist.
Das Ergebnis einer solchen Besprechung ist jedenfalls mit seinen Konsequenzen und Perspektiven festzuhalten, um Verbindlichkeit und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Erforderlichenfalls sind Weisungen zu erteilen.
Disziplinäre Maßnahmen, die aufgrund grober Verfehlungen notwendig werden, werden in Absprache mit dem Abteilungsleiter sowie der unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde (d.h. im Regelfall der Direktion) ergriffen.
Die bei den Unterrichtsbesuchen gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse sind bei Dienstbesprechungen der FI zu beraten und für die Lehreraus- und Lehrerfortbildung nutzbar zu machen.

3.5. Dienstverhältnisse mit Religionslehrern (RL)

1. Das Schulamt stellt den RL eine Lehrberechtigung aus. Zunächst ist diese auf ein Schuljahr befristet. Wenn kein Grund dagegen spricht, wird danach eine unbefristete Lehrberechtigung ausgestellt.
2. Die FI bestimmen die Stammschule der kirchlich bestellten RL im Einvernehmen mit der staatlichen Schulbehörde und sind dafür verantwortlich, dass die RL bei den Behörden des entsprechenden Bundeslandes (Landes- bzw. Stadtschulrat, Landesregierung) angemeldet werden.
3. Die FI stellen am Anfang des Schuljahres in ihrem Inspektionsbereich für jeden Lehrer eine Schulzuweisung aus, in der angegeben ist, an welchen Schulen er in welchem Stundenausmaß unterrichtet.
4. Auf Wunsch des RL wird ein Dienstvertrag ausgestellt.
5. Die inhaltliche Prüfung von Unterrichtseinheiten der RL muss vom zuständigen FI geschehen.
6. Alle RL unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit dem allgemeinen Schulrecht.
7. Es dürfen nur jene Personen freikirchlichen Religionsunterricht erteilen, welche vom freikirchlichen Schulamt für hierzu befähigt und ermächtigt erklärt wurden.
8. Sie müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Ministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen. EU-Bürger werden österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
9. Sie müssen bei der Einstellung einen aktuellen Strafregisterauszug vorlegen.

3.6. Regionale Beiräte (RB)

RB sind vor allem das Bindeglied in dem Dreieck SCHULE – ELTERN – GEMEINDE und stehen den RL sowie den FI *beratend* bei. Weil die Identifikation mit dem Religionsunterricht der „Freikirchen in Österreich“ und das Vertrauen in dessen Lehrkörper und in dessen Ausgestaltung in den Regionen und vor Ort überaus wichtig sind, kommt den RB eine entscheidende Rolle zu.

Während das Schulamt die allgemeinen Richtlinien für das Schulwesen vorgibt, ist es ein Anliegen der „Freikirchen in Österreich“, dass möglichst viele Entscheidungen und Arbeitsabläufe im gegenseitigen Vertrauen in den Landesregionen und vor Ort getätigt werden.

Sind in einer Region diese Prozesse gefährdet, hat das Schulamt das dem Rat unverzüglich zu melden. Die „Freikirchen in Österreich“-Schulverwaltungsregionen für RB entsprechen sinnvollerweise den jeweiligen Landesschulräten der Bundesländer.

3.6.1. Profil der Mitglieder des Regionalen Beirates

1. Sie sind integrale Personen, die von ihrer Gemeinde entsendet wurden und das Vertrauen der lokalen Gemeinden und Bünde genießen.
2. Sie haben vorzugsweise Umgang mit Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Bereich. Dies können beispielsweise Lehrer sein, Pastoren, Pädagogen, Verantwortliche in Kinder- Jugendarbeit, engagierte Eltern. Sie sind nicht selbst aktive RL, denen sie als Beirat gegenüberstehen.
3. Sie agieren Bünde-übergreifend zum Wohl der gesamten „Freikirchen in Österreich“.
4. Sie haben einen regionalen Überblick und kennen Personen und Gemeinden.
5. Sie arbeiten ehrenamtlich und können für ihre Aufgabenstellung auch die nötige Zeit aufbringen

3.6.2. Aufgaben der Mitglieder des Regionalen Beirates

1. Sie helfen dem FI in Fragen der Personalbesetzung
2. Sie vermitteln Signale der Gemeinden und Eltern an den FI.
3. Sie motivieren Eltern und Schüler für den freikirchlichen Religionsunterricht.
4. Sie unterstützen die Bildung von möglichst vielen Unterrichtsklassen.
5. Sie helfen in der Erfassung der potentiellen Schüler in ihrer Region (Listen).
6. Sie vermitteln bei Schwierigkeiten bezüglich des Religionsunterrichtes.
7. Sie bewerben den Religionsunterricht in den Gemeinden und haben auch ein Herz dafür, möglichst viele Schüler für unseren RU als Freigegenstand zu gewinnen.
8. Sie sind in die Besetzung des FI eingebunden und sprechen ihm ihr Vertrauen aus.
9. Sie kommen mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei auch Gebet und der Austausch mit den RL Raum haben sollte, um das Beziehungsdreieck Schule-Eltern-Gemeinde zu pflegen.

3.6.3. Einsetzung und Arbeitsweise des Regionalen Beirates

1. Ein Beirat besteht in der Regel aus mindestens fünf bis maximal 12 stimmberechtigten Personen. Die einzelnen Personen werden von ihrer Gemeinde entsandt und von ihrer Bündefraktion innerhalb der Region dem regionalen Aufteilungsschlüssel entsprechend bestellt. Die Bünde können diese Personen mit Vorschlagsrecht der lokalen Gemeinden wählen oder bestimmen.
2. Letztlich müssen die RB vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ bestätigt werden.
3. Die Anzahl der „stimmberechtigten Sitze“ der jeweiligen Bündefraktionen steht in einem Verhältnis zur Schüleranzahl für den Religionsunterricht. Auch „Freigegenstandsschüler“ werden berücksichtigt.
4. Findet sich in einer Region kein anderer Aufteilungsschlüssel, so ist wie folgt vorzugehen: die Anzahl der regionalen RU-Schüler geteilt durch die Anzahl der stimmberechtigten Sitze ergibt die Anzahl der Schüler pro Stimmberechtigten für die jeweilige Bündefraktion. Teilt man in der Folge die Anzahl der von einem Bund eingebrachten Schüler durch diese Zahl, so ergibt sich nach Rundung die Anzahl der Stimmberechtigten der betreffenden Bundesfraktion.
5. RB werden aus den stimmberechtigten Entsandten einer Region für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Innerhalb dieser Zeitspanne kann der jeweilige Bund in Ausnahmefällen auch einen Austausch vornehmen.
6. Werden durch Neuaufnahmen in die „Freikirchen in Österreich“ die regionalen Verhältnisse gravierend verändert, so ist dem neuen Proporzverhältnis möglichst auch innerhalb der Funktionsperiode dynamisch Rechnung zu tragen.
7. Die RB wählen mit einfacher Mehrheit einen Koordinator aus ihrer Mitte. Dieser Koordinator sorgt für die Einberufung des RB, dessen Begegnungen er moderiert. Er vertritt den RB nach außen.

8. Über die Sitzungen des RB ist ein Protokoll zu führen, welches auch dem regionalen FI und dem Schulamt zu übermitteln ist.
9. Der zuständige FI wird grundsätzlich zu den Sitzungen des RB eingeladen.
10. Im Bedarfsfall sind auch die RL einzuladen.
11. Erweiterter Beirat: Neben den stimmberechtigten RB sind auch Mitarbeiter mit beratender Funktion willkommen (um beispielsweise gemeinsame Projekte mit Schule, Eltern und Gemeinde zu starten). Dies könnten beispielsweise auch Vertreter von Kinder- oder Jugendarbeit sein.

3.7. Anforderungsprofil für freikirchliche Religionslehrende (RL)

Ein(e) freikirchlicher Religionslehrende(r)

1. hat ein Herz für Kinder, kann gut mit ihnen umgehen und besitzt pädagogisches Talent. Er behandelt Kinder und Jugendliche liebevoll und besitzt auch das nötige Durchsetzungsvermögen.
2. verfügt über die notwendige theologische und pädagogische Ausbildung oder befindet sich bereits in einer solchen.
3. identifiziert sich mit Grundsätzen des Glaubens und der Lebensführung, wie sie in der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ zu finden sind. Die Bibel ist die Grundlage für das eigene Leben. Er bzw. sie glaubt persönlich an Jesus Christus, ist gut integriertes Mitglied einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ und engagiert sich dort idealerweise im Bereich der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen.
4. genießt das Vertrauen ihrer bzw. seiner Gemeindeleitung und wird von dieser für den Lehrberuf empfohlen.
5. ergreift gern die Chance, an einem öffentlichen Ort mit Schülern und Schülerinnen über Glaubensfragen zu reden.
6. ist bereit, an überkonfessionellen Projekten mitzuwirken. Die Zusammenarbeit mit Christinnen und Christen aus anderen Gemeinden und christlichen Kirchen bereitet ihm bzw. ihr Freude.
7. sieht den Religionsunterricht als integrierten Bestandteil des allgemeinen Bildungsauftrags der Schule und engagiert sich auch gerne aktiv in der Schule.
8. verfügt über gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und ist gut in der österreichischen Kultur integriert.
9. ist bereit, an verpflichtenden Inspektionskonferenzen, Dienstbesprechungen, pädagogischen Treffen und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
10. identifiziert sich mit dem Lehrplan der „Freikirchen in Österreich“ und verzichtet auf die Vermittlung eigener bundesspezifischer Betonungen (diese werden nur überblicksmäßig und wertschätzend vermittelt).
11. ist bereit, Pionierarbeit zu leisten und an seiner bzw. ihrer Schule den freikirchlichen Religionsunterricht aufzubauen und weiterzuentwickeln.
12. ist bereit und in der Lage, sich um eine gute Gesprächsbasis mit allen beteiligten Personen zu bemühen, da der Religionsunterricht im Spannungsfeld zwischen Schule, Gemeinde und Eltern stattfindet.

3.8. Die Lehrberechtigung der „Freikirchen in Österreich“ für den RU (Ermächtigung im Sinne des RelUG)

Die Lehrberechtigung wird auf Initiative des FI verliehen.

1. Der Antrag auf Erteilung der Lehrberechtigung hat neben den Angaben zur Person des Bewerbers in jedem Fall die Zusicherung des Antragstellers zu beinhalten, dass er den Religionsunterricht gemäß den Bestimmungen dieser Schulordnung erteilen will.
2. Dem Antrag muss ein Empfehlungsschreiben der örtl. Gemeindeleitung beiliegen. Diese sucht das Einvernehmen ihres Bundes, der dieses Empfehlungsschreiben zum Antrag gegenzeichnet.
3. Der Antrag wird zunächst dem FI des jeweiligen Bundeslandes übermittelt.
4. Der FI überprüft in die Erfüllung der formalen Kriterien und informiert in Folge den regionalen Beirat.
5. Die Bewerbung wird vom FI gemeinsam mit dem Beirat überprüft.

6. Das Schulamt kann weitere Details zu den notwendigen Kriterien einholen und die Antragsteller einem Assessment unterziehen.
7. Sind die allgemeinen Kriterien erfüllt, wird vom zuständigen FI mit dem Antragsteller der Einsatzbereich entworfen.
8. Im Idealfall wird eine Entscheidung zur Lehrberechtigung im Konsens getroffen, wobei die Empfehlung des FI besonderes Gewicht hat.
9. Sollte kein Konsens möglich sein, findet eine weitere geheime Abstimmung statt, in welcher der FI 1/3 des Stimmengewichts hat.
10. Diese Lehrberechtigung kann für alle Schularten oder für bestimmte Schularten ausgesprochen werden.
11. Bei Neueinsteigern in diesen Dienst als RL der „Freikirchen in Österreich“ wird zunächst grundsätzlich eine vorläufige Lehrberechtigung für ein Jahr erteilt.
12. Spricht der RB und der FI dem Antragsteller sein Vertrauen aus, so wird diesem vom Schulamt schriftlich die grundsätzliche Lehrberechtigung für den freikirchlichen Religionsunterricht erteilt.
13. Das Schulamt meldet daraufhin seine Lehrberechtigten den zuständigen Schulbehörden.
14. Eine Lehrberechtigung ist noch keine Garantie für einen entsprechenden Einsatz.
15. Das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ kann in besonderen Fällen, wenn alle internen Lösungsversuche unfruchtbar waren, auch Lehrkräfte aus nahestehenden, bekenntnisverwandten freikirchlichen Gemeinden, die nicht Mitglied der „Freikirchen in Österreich“ sind, mit einer Lehrbefugnis beauftragen, falls diese keiner anderen Konfession angehören. Dies bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des RB.

3.9. Rechte und Pflichten der Religionslehrenden (RL)

1. RL haben die Verpflichtung, die ihnen obliegende Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen.
2. Die RL sind verpflichtet, die Vorgaben der Lehrpläne samt den gegebenenfalls vom Schulamt vorgegebenen Erweiterungen, Erläuterungen und Arbeitsbehelfen einzuhalten.
3. Sie verpflichten sich ferner, die vom Schulamt vorgegebenen Lehrbücher und Lehrmittel einzusetzen. Unterrichtsmittel eigener Wahl können ergänzend verwendet werden.
4. Sie verpflichten sich, für die im Rahmen des Religionsunterrichtsgesetzes vorgesehen religiösen Übungen und Veranstaltungen Sorge zu tragen.
5. Sie verpflichten sich zur Fortbildung nach Maßgabe der „Freikirchen in Österreich“-Vorgaben.
6. Darüber hinaus erwartet die „Freikirchen in Österreich“ von ihren RL – ihren Möglichkeiten entsprechend – die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Regionalen Beirat, den Eltern und Lehrern.

3.10. Beendigung der Lehrtätigkeit der Religionslehrenden (RL)

1. Die Lehrtätigkeit staatlich vertraglicher oder pragmatisierter RL wird bezüglich des Unterrichtsgegenstandes „Religion“ seitens der „Freikirchen in Österreich“ durch den Entzug der Lehrberechtigung beendet.
2. Die Kündigung oder Entlassung kirchlich bestellter RL kann nur nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes erfolgen, wobei der Entzug der LB ein Kündigungsgrund ist.
3. Der Gekündigte hat – unabhängig vom ordentlichen Rechtsweg – die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle der „Freikirchen in Österreich“ anzurufen.
4. Das Schulamt entzieht auf Antrag der Regionalen Beiräte oder des FI einem RL die Lehrberechtigung:
 - Wenn dieser von der „Freikirchen in Österreich“ durch formalen Akt ausgetreten ist, bzw. von der Gemeinde ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen worden ist.

- Wenn seine Lebensführung durch sein Verschulden in offenkundigem Widerspruch zu tragenden Grundsätzen christlicher Lebensgestaltung und / oder Handlungsorientierung steht.
 - Wenn seine Lehrtätigkeit dem Glauben und der Lehre der Freikirchen widerspricht.
 - Wenn er seine Pflichten so gröblich vernachlässigt, dass daraus ein offenkundiger Nachteil für den Religionsunterricht entsteht.
5. In allen anderen Fällen hat das Schulamt den RL nachweislich zu mahnen. Die Mahnung des RL hat entweder schriftlich oder mündlich unter Beiziehung von zwei Zeugen mit anschließender Anfertigung eines Protokolls zu erfolgen. Die Mahnung hat eine Begründung sowie einen Hinweis auf die Folgen der Fortsetzung des abgemahnten Verhaltens zu enthalten.

3.11. Lehrpläne

Die Inhalte und die Kompetenzen der in der Folge angeführten Lehrpläne entsprechen formalen Richtlinien. Die Glaubensgrundsätze, wie sie kompakt in der Verfassung der Freikirchen Österreichs zu finden sind, sind hingegen inhaltliche Festschreibungen. Die Lehrpläne des freikirchlichen Religionsunterrichts möchten Kompetenzen und Grundsätze miteinander kombinieren. Jedes Themengebiet des Lehrplans eines jeweiligen Schuljahres wird – zumindest zum Teil – behandelt, bei den Unterkapiteln sind durch die Lehrkräfte nach eigenem Ermessen Schwerpunkte zu setzen. Die Lehrpläne unterscheiden zwischen Kern- und Erweiterungstoff.

Je nach Umfang des Religionsunterrichts pro Klasse und je nach Schulform können spezifische Schwerpunktsetzungen und Differenzierungen pädagogisch sinnvoll sein, weshalb sie ausdrücklich zu begrüßen sind.

1. Lehrpläne für die einzelnen Schultypen und Unterrichtsstufen werden (inkl. Erweiterungen und Veränderungen) vom Schulamt vorbereitet und müssen vom Rat und Forum der „Freikirchen in Österreich“ erlassen werden.
2. Sie werden in der Folge dem entsprechenden Ministerium gemeldet und veröffentlicht.
3. Die Lehrpläne sind im Bundesgesetzblatt und auf der Homepage des Schulamts der Freikirchen veröffentlicht.

3.12. Lehrmittel

1. Das Schulamt sorgt für die Erarbeitung von Lehrbüchern und Lehrmittelbehelfe für den Religionsunterricht.
2. Diese müssen vom Forum der „Freikirchen in Österreich“ genehmigt werden.
3. Für jene Lehrmittel, die nicht vom Staat finanziert werden, muss eine Finanzierungslösung über das Schulamtsbudget gefunden werden.

3.13. Schülerlisten und Klassenbildung

Die einzelnen Gemeinden schicken eine Schülerliste an ihren Bund, der diese Liste umgehend an das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“ und an die zentrale Administration der „Freikirchen in Österreich“ weiterleitet.

1. Die Lehrkräfte führen Schülerlisten und melden sie an den zuständigen FI.
2. Der FI unterstützt mit Hilfe des Beirates diese Erfassungsprozesse in seiner Region.
3. Die RB erstellen Schülerlisten und melden diese dem zuständigen FI.

4. Abteilung für Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

4.1. Glaubensgrundlagen

Die konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ arbeiten auf Basis der Glaubensgrundlagen der „Freikirchen in Österreich“:

1. „Die ‚Freikirchen in Österreich‘ und ihre Mitglieder bekennen sich zu Jesus Christus als Herrn und Erlöser der Welt, wie dies die Bibel darlegt. Die Bibel, auch als Heilige Schrift bezeichnet, ist die Grundlage ihres Glaubens, Denkens und Handelns.
2. Sie verstehen sich zu allen Christinnen und Christen weltweit als zugehörig und sehen sich im Apostolischen Glaubensbekenntnis mit diesen verbunden.
3. Die ‚Freikirchen in Österreich‘ und ihre Mitglieder erachten die Verbreitung des Evangeliums, der Heilsbotschaft Jesu Christi, als ihre Aufgabe. Gottes Liebe und wiederherstellende Kraft soll durch das Leben und Wirken ihrer Mitglieder sichtbar werden und auf diese Weise Menschen und Gesellschaften verändern.
4. Sie bekennen sich dazu, dass Menschen die Bibel mit Hilfe göttlicher Eingebung geschrieben und zusammengestellt haben. Sie anerkennen die Bibel als „Wort Gottes, ohne Einschränkungen als zuverlässig und als höchste Richtlinie in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.“

4.2. Profil und Ziele konfessioneller Bildungseinrichtungen

Konfessionelle Bildungseinrichtungen bieten ein Umfeld an, in dem die Kinder das höchstmögliche intellektuelle und persönliche Wachstum erreichen können.

Sie legen Wert auf eine an biblischen Grundsätzen orientierte Erziehung. Das bedeutet in der Praxis, dass den Kindern ein christliches Welt- und Lebensverständnis vermittelt wird. Die Inhalte der Bibel werden auf natürliche Weise in das Schulleben integriert.

1. Die Pädagogen sind bewusste Christen, die ihren Glauben authentisch leben. Auf natürliche Weise verschmelzen hier Beruf und Berufung.
2. Das Bildungskonzept entspricht den von den jeweiligen Behörden genehmigten bzw. gesetzlichen pädagogischen Rahmenbedingungen. Die Unterrichtsinhalte orientieren sich ganzheitlich am Wertesystem der Bibel. Dadurch soll es zur Vermittlung von Sinn und Orientierung und der Fähigkeit kommen, sich mit anderen Anschauungen selbstständig auseinander zu setzen.
3. Die Kinder erfahren altersgemäß Charakterschulung und Stärkung der Persönlichkeit durch eine am Menschenbild der Bibel ausgerichtete Pädagogik und durch die Erfahrung von Anerkennung, Geborgenheit und Grenzen. Das führt zu hoher Motivation, Leistungsbereitschaft und einem größeren Maß an Selbstverantwortung.
4. Die Vermittlung des Evangeliums von Jesus Christus als Lebensorientierung und rettende Kraft spielt in alldem eine zentrale Rolle.

Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

1. orientieren sich in Unterricht und Schulleben am biblischen Menschenbild;
2. sind Lebensorte christlichen Glaubens, bei dem Leben und Lernen in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;
3. sehen sich dem ganzheitlichen Lehren und Lernen verpflichtet, wobei nach christlichem Verständnis der junge Mensch und seine Person im Mittelpunkt steht;
4. vermitteln Orientierungswissen, fördern die Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Urteilsbildung in ethischen Fragen;
5. leiten junge Menschen an, ihre Zukunft selbst zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und ihre Gesellschaft mitzugestalten;
6. betrachten die Integration von Menschen mit Behinderung als einen wesentlichen Bestandteil ihres Auftrags und als unverzichtbaren Teil ihres spezifischen Profils;
7. sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;
8. sorgen dafür, dass sich der christliche Glaube auf alle Fächer bezieht und das Schulleben insgesamt durch gemeinsame regelmäßige Gebete, Lobpreis, Feste und Feiern geprägt wird;
9. erwarten von allen an der Schule tätigen Personen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, von Eltern und Lehrenden, dass sie die Zielsetzung der Schule bejahen und in gemeinsam wahrge-nommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen;
10. fördern und unterstützen die überkonfessionelle Zusammenarbeit mit anderen christlichen Schulen und Bildungseinrichtungen.

4.3. Allgemeine Bestimmungen

1. Für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ gelten die staatlichen Regelungen für konfessionelle Privatschulen.
2. Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“, um die der Schulerhalter im Wege des Rates der Freikirchen anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

4.4. Errichtung und Anerkennung von konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

1. Konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ können nach Genehmigung durch den Rat der „Freikirchen in Österreich“ von zugehörigen Bünden, Gemeinden und ihren Werken errichtet und geführt werden.
2. Als konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ können auch Schulen anerkannt werden, die nicht unmittelbar von einer Gemeinde oder einem Bund der „Freikirchen in Österreich“ errichtet wurden. Voraussetzung ist, dass sie den Kriterien der „Freikirchen in Österreich“ für die Anerkennung als konfessionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ entsprechen und durch einen jeweiligen Bescheid des Rates der Freikirchen als solche genehmigt werden.

Für alle unter den vorherigen beiden Punkten genannten Schulen gelten die folgenden Kriterien für die Anerkennung:

1. Der Schulleiter muss einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ angehören. (Ausnahmeregelung dazu 4.8, Leiter, Lehrende und sonstiges Personal, Punkt 2)
2. Identifikation mit den Glaubensgrundlagen der „Freikirchen in Österreich“ (siehe 1 Grundsätzliches)
3. Schriftliche Zustimmung der Schule zu den Richtlinien und den Qualitätskriterien. (Siehe 4.3 Allgemeine Bestimmungen und 4.12 Anhang: Qualitätskriterien für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“)
4. Kennzeichnung der Schule als konfessionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“ in der Öffentlichkeit (Emblem, Webseite, Name)
5. Die offizielle Bezeichnung der Schulen lautet: „Konfessionelle Privatschule der Freikirchen in Österreich“

Der Antrag an den Rat der „Freikirchen in Österreich“ auf Genehmigung der Errichtung und Führung einer Schule hat zu enthalten:

1. Statut des Schulträgers
2. Konzeption, Statut und Profil der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel
3. Aktuelle Adressen von Verein oder sonstigem Träger, Vereinsvorsitzendem/er, Schule und Schulleiter/in
4. Behördliche Genehmigung zur Führung einer Privatschule
5. Die Schule muss den Richtlinien für das Schulwesen der „Freikirchen in Österreich“ und den Qualitätskriterien für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ schriftlich zustimmen.

Die Anerkennung der Schule ist vom Rat der „Freikirchen in Österreich“ mit Bescheid zu erteilen.

4.5. Struktur des Schulwesens der konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

4.5.1. Die Schulbeauftragten

1. Jeder Bund der „Freikirchen in Österreich“ beruft einen qualifizierten Vertreter aus seinen Schulen als Schulbeauftragten für die konfessionellen Privatschulen innerhalb des eigenen Bundes. Gibt es innerhalb eines Bundes mehr als 5 Schulen, kann ein zweiter Schulbeauftragter berufen werden.
2. Für die konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“, die keiner Gemeinde bzw. keinem Bund angehören, beruft der Rat der Freikirchen einen weiteren qualifizierten Vertreter als

Schulbeauftragten. Außerdem wird aus dem „Hilfsverein der internationalen Christlichen Schulen“ wegen deren Besonderheit ein qualifizierter Vertreter als zusätzlicher Schulbeauftragter berufen, der auch weitere vergleichbare internationale Schulen vertritt.

3. Alle im vorherigen Punkt genannten Schulbeauftragten bilden zusammen die Abteilung für konfessionelle Privatschulen im Schulamt der „Freikirchen in Österreich“
4. Der Rat der Freikirchen ernennt eines seiner Mitglieder als Vertreter der „Freikirchen in Österreich“ für die Abteilung für konfessionelle Privatschulen im Schulamt
5. Das Team der Abteilung für konfessionelle Privatschulen ernennt einen Abteilungsleiter, der die offiziellen Kontakte zum zuständigen Ministerium und anderen Behörden führt.

4.6. Die Kompetenzen

4.6.1. Die Schulbeauftragten

1. betreuen ihre Schulen und beraten sie.
2. sammeln Anträge ihrer Schulen und leiten sie an das Schulamtsbüro weiter.
3. begleiten Schulgründungsinitiativen innerhalb ihres Bereiches
4. führen die Qualitätssicherung in den konfessionellen Schulen durch.
5. Die Qualitätssicherung geschieht nach gemeinsam zu definierenden Kriterien.
6. Diese Kriterien sollten „von außen“ (bündeübergreifend) überprüft werden.
7. Sollte eine Schule trotz wiederholter Aufforderung die beanstandeten Mängel zur Qualitätssicherung nicht beheben, verliert sie den Status als konfessionelle Privatschule der „Freikirchen in Österreich“.

4.6.2. Abteilung für die konfessionellen Privatschulen im Schulamt

1. Erfassung und Koordinierung aller konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“
2. Ansprechstelle für das zuständige Ministerium
3. erfasst und bewertet alle Anträge auf Schulneugründung und Anerkennung als konfessionelle Privatschulen, um diese dem Rat der Freikirchen vorzulegen.
4. Erstellung gemeinsamer Qualitätskriterien (vom Rat der Freikirchen bestätigt)
5. kümmert sich um Fragen der Fortbildung der Lehrer der konfessionellen Privatschulen
6. beruft in regelmäßigen Abständen die Leiter der konfessionellen Privatschulen zu einer Plattform aller Schulen ein.

4.6.3. Der Schulerhalter

Im Wege des Rates der „Freikirchen in Österreich“ sucht der Schulerhalter an um

1. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.
2. Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung.
3. Bewilligung zur Einrichtung eines Schulversuches.
4. Zuweisung (bzw. deren Aufhebung) von Lehrern/innen, die im Dienstverhältnis zum Bund bzw. einem Land stehen,
5. Errichtung oder Schließung von Schulen.

Der Schulerhalter

1. ernennt und bestellt, bzw. kündigt Schulleiter/innen und gibt dies unverzüglich der Schulbehörde und dem Rat der Freikirchen bekannt,
2. schließt ab bzw. beendet Vereinbarungen und Dienstverträge mit dem Personal,
3. beschließt eine Geschäftsordnung,
4. vertritt die Schule nach außen und führt die Verhandlungen mit Ämtern und Behörden,
5. verfasst einmal im Jahr (Ende des Schuljahres) einen schriftlichen Jahresbericht (etwa eineinhalb DIN-A4 Seiten) über die Arbeit des vergangenen Jahres und übermittelt diesen Bericht der Abteilung für konfessionelle Privatschulen und dem Rat der „Freikirchen in Österreich“.
6. Jeder Schulerhalter haftet für seine Finanzgebarung ausschließlich selbst.
7. Jeder Schulerhalter leistet einen – nach einem vom Schulamt festzulegendem Budgetschlüssel – finanziellen Beitrag für die Finanzgebarung des Schulamtes.

Die Anerkennung und Aberkennung des Status als konfessionelle Privatschule erfolgt durch Bescheid des Rates der „Freikirchen in Österreich“.

Jede Änderung der für den Schulerhalter vertretungsbefugten Personen ist der zuständigen Schulbehörde gemäß § 4 Abs. 4 PrivSchG und dem Rat der „Freikirchen in Österreich“ unverzüglich mitzuteilen.

4.7. Das Schulprofil

Das Schulprofil ist vom Schulerhalter zu erstellen.

Im Schulprofil ist insbesondere festzulegen:

1. das Verfahren der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und ihres Ausschlusses;
2. das pädagogische Konzept der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;
3. die Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts;
4. das Anforderungsprofil für den Schulleiter und die Lehrenden der Schule

Die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin und der Lehrenden, sowie jede Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde gemäß § 5 PrivSchG und dem Rat der „Freikirchen in Österreich“ unverzüglich anzuzeigen.

Das Schulprofil ist dem Rat der „Freikirchen in Österreich“ vorzulegen.

4.8. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal

Siehe dazu § 5 PrivSchG.

1. Für Leiter/innen gelten die Anstellungserfordernisse an öffentlichen Schulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Als Leiter/in einer Schule der „Freikirchen in Österreich“ kann nur bestellt werden, wer einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ angehört. Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis kann der Rat der Freikirchen vor der Bestellung aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilen, sofern die Zugehörigkeit zu den „Freikirchen in Österreich“ durch die Mehrheit der verantwortlichen Mitglieder des Schulerhalters, bzw. Schulvorstands gegeben ist und der Leiter/in keiner anderen gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft in Österreich angehört.
3. Der Leiter bzw. die Leiterin ist dem Schulerhalter gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.
4. Für Lehrer/innen gelten die Anstellungserfordernisse nach §5 PrivSchG. nach Maßgabe der folgenden Bestimmung.
5. Bei der Bestellung der Lehrenden und des sonstigen Personals soll bei gleicher Qualifikation Personen der Vorzug gegeben werden, die den „Freikirchen in Österreich“ angehören.
6. Das Lehrpersonal unterzeichnet freiwillig die „Leitlinien zum präventiven Kinderschutz“, in denen vorbeugende Verhaltensregeln für einen guten Umgang untereinander, sowie eine Vorgangsweise bei Grenzüberschreitungen festgehalten sind.

4.9. Die Schulgemeinschaft

1. In der Schulgemeinschaft sollen alle Lehrenden, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte zur Erfüllung der Aufgabe der Schule zusammenwirken.
2. Die individuelle Ausformung wird in den jeweiligen Schulen geregelt.

4.10. Plattform der konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

1. Zum Austausch von Erfahrungen und zur Fortbildung, zur Hebung von Qualität und Arbeitsabläufen, zur Stellungnahme zu Regelungen, die die konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ betreffen, kann sowohl das Schulamt der „Freikirchen in Österreich“, der Rat der „Freikirchen in Österreich“, sowie die Schulerhalter und Leiter/innen zu einer Plattform der konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“ einberufen.
2. Diese Plattform kommt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist auf jeden Fall einzuberufen, wenn dies von zwei Drittel der Schulerhalter verlangt wird.

4.11. Netzwerk

Der Rat der „Freikirchen in Österreich“ unterstützt und fördert die Zugehörigkeit seiner Schulen zu Schulnetzwerken.

4.12. Anhang: Qualitätskriterien für konfessionelle Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“

4.12.1. *Schulpartnerschaft und Außenbeziehungen*

1. **Elternmitarbeit:** Eltern werden – in einem geregelten Rahmen – gerne eingeladen, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten mit einzubringen.
2. **Elternarbeit:** Die Schule sieht sich als Unterstützung der Eltern. Sie versucht, Eltern als Bezugspersonen, Mentoren und Vorbilder ihrer Kinder zu begleiten, auszurüsten und zu beraten.
3. **Transparenz:** Alle Aspekte der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule werden allen Schulpartnern offen und transparent dargestellt. In ihrer Öffentlichkeitsarbeit macht die Schule immer wieder klar, wer sie ist und was sie tut.
4. **Netzwerke:** Die Schule versucht gemeinsame Aktivitäten mit anderen Schulen zu planen, besucht Veranstaltungen an Partnerschulen bzw. lädt diese zu eigenen Projekten, Aktivitäten und Vorführungen ein. Auch der fachliche Austausch zwischen Schulen wird gefördert.
5. **Einbettung:** Die Schule pflegt Kontakt zur unmittelbaren öffentlichen und christlichen Gemeinde. Dies kann auf sehr individuelle Art und Weise geschehen wie z.B. Einladung zum Schulfest, Besuch Bezirkshauptmannschaft, Stand beim Straßenfest, Einladung zur Abschlussaufführung, Verteilen von Informationen über die Schule, Werbung im Bezirksblatt, bei Gottesdiensten,....

4.12.2. *Lehren und Lernen*

1. **Christliche Prägung:** Die christliche Prägung der Schule zeigt sich auf natürliche Art und Weise: Durch Morgenkreis oder Andacht, durch ausgewählte Inhalte der Unterrichtsstunden, durch Wahl der Unterrichtsmethode. Sie findet im Umgang mit Schülern, Eltern, Öffentlichkeit und innerhalb des Lehrerteams ihren Ausdruck.
2. **Lehrplan:** Unterricht entspricht dem für die jeweilige Schule vom zuständigen Ministerium genehmigten Unterrichtskonzept und orientiert sich am Österreichischen Lehrplan bzw. an anderen genehmigten Lehrplänen.
3. **Bildungsstandards:** Die Lehrenden sind mit den Bildungsstandards vertraut. Materialien und Unterricht sind auf die neuesten Bildungsstandards abgestimmt.
4. **Förderkonzept:** Es wird individuell auf Stärken und Schwächen der einzelnen Schüler eingegangen. Jeder wird nach seinen Bedürfnissen individuell gefördert.
5. **Differenzierter Unterricht:** Differenzierter Unterricht soll so weit wie möglich umgesetzt werden. Unterschiedliche Unterrichtsmethoden wie Einzel-, Partner-, Teamarbeit, Frontalunterricht, projektorientierter Unterricht, Stationenbetrieb, Wochenpläne usw. werden mit Hilfe verschiedener Unterrichtsmittel (Medien, Karten, Anschauungsmaterial, ...) umgesetzt.
6. **Unterrichtsplanung:** Eine grobe Jahresplanung unter Berücksichtigung des österreichischen Rahmenlehrplans soll Einblick geben in die wichtigsten Eckpunkte der Unterrichtarbeit für das kommende Schuljahr. Abhängig von der Zusammensetzung der Klasse (z.B. Mehrstufenunterricht, Grundschulstufen-Unterricht,...), Leistungsfähigkeit der Schüler und aktuellen Anlässen können sich daraus weitere, detailliertere Planungen bzw. Aufzeichnungen ergeben.
7. **Beurteilung, Zeugnisse:** Es gibt eine kontinuierliche Rückmeldekultur (Eltern-Schüler-Lehrer-Gespräche). Die Beurteilungen und Lernfortschritte sind schriftlich festzuhalten. Zeugnisse entsprechen der Bewilligung durch die Schulbehörde und sollten einen verbalen Kommentar enthalten, der den Schüler in seinem Selbstwert stärkt.
8. **Ordnung & Disziplin:** Die Schüler werden angehalten, ordentlich und sorgfältig mit ihrer Umgebung umzugehen. Auf die Einhaltung von Klassen- und Schulregeln wird geachtet.

9. **Soziale Kompetenz:** Die Schüler lernen, Verantwortung für eigene Handlungen zu übernehmen und respektvoll miteinander umzugehen. Grundlagen des Miteinanders sind christliche Werte (wie sie die Bibel und unter anderem die 10 Gebote beinhalten).

4.12.3. Lebensraum Schule und Klasse

1. **Atmosphäre:** Die Atmosphäre an der Schule ist geprägt von Wertschätzung und gegenseitigem Respekt. Ausgrenzungen werden nicht geduldet. Die christliche Prägung der Schule ist in allen Bereichen erkennbar, sichtbar und erlebbar. Schüler können sich ihren Begabungen entsprechend individuell entfalten und werden als individuelle, wertvolle, der Gemeinschaft und Gott gegenüber verantwortliche Personen betrachtet.
2. **Ministerium und Schulbehörde:** Schulgebäude, Klassen- und Nebenräume, sowie Einrichtung und Ausstattung entsprechen den Vorgaben des zuständigen Ministeriums bzw. der Schulbehörde.
3. **Partnerschaft und Mitsprache:** Es gibt klare Mitsprache- und Entscheidungsstrukturen. Eine respektvolle Gesprächskultur zwischen allen Schulpartnern wird gefördert. Die Führungsorgane der Schule sind offen für Ideen, Vorschläge und konstruktive Kritik. Es gibt eindeutig definierte Leitungs- und Entscheidungsträger.
4. **Lehrerteam:** Das Lehrerteam wird als Quelle von gegenseitiger Inspiration gefördert. Hilfe untereinander und Abstimmung miteinander ist selbstverständlich.
5. **Sport, Musik und Kreativität:** Die Schule sorgt für ausreichend Bewegungsmöglichkeiten, welche täglich in Anspruch genommen werden können. Eine Grundausrüstung an Musikinstrumenten (ORFF-Instrumente, Klangstäbe, ...) ist vorhanden. Die Schule sorgt durch ihre Gestaltung für eine Anregung der kindlichen Kreativität.
6. **Medien und Bibliothek:** Für zeitgemäßen und altersgerechten Unterricht stehen den Lehrern und Schülern verschiedene Medien zur Verfügung. Die Klassen sind mit Computern, Audiosystemen, etc. ausgestattet. Den Schülern steht eine schulinterne Bibliothek mit Klassenlektüren, Lexika, Bildbänden, Erstlesebüchern, klassischer Kinderliteratur, Sachbüchern, etc. zur Verfügung. Alle angebotenen Medien sollen altersentsprechend sein, Familie und Gemeinschaft stärken und christliche Werte befürworten.
7. **Sicherheit und Gesundheit:** Im gesamten Schulbereich wird eine sichere und gesunde Umgebung geschaffen, in der einträgliches Lehren / Lernen möglich ist. Klare Regeln und Abläufe sind schriftlich verfasst (Hausordnung, ...) Sicherheitsrichtlinien sind gut dokumentiert und allen Personen im Schulgebäude bekannt. Verkehrserziehung, Verhalten in Notfällen, Führung eines gesunden Lebensstils, Ernährung, Bewegung, etc. sind jährlicher Bestandteil im Lehrplan.

4.12.4. Personalentwicklung

1. **Gläubige Lehrer:** Schulleitung, Lehrkräfte und Assistenten bekennen sich zum christlichen Glauben und beziehen sich auf Gottes Wort als Basis für ihren Umgang mit allen Schulpartnern und für ihre Unterrichtsarbeit.
2. **Elternberatung:** Dem Schulträger, dem Schulleiter und allen Lehrern ist es ein Anliegen, den Eltern als wichtigste Bezugspersonen der Kinder Unterstützung und Hilfe anzubieten.
3. **Evaluation:** Das Leitungs- und Lehrerteam führt eine ständige Evaluierung der eigenen Arbeit durch, um sicherzugehen, dass alle selbstgesteckten Ziele erreicht werden können. Die externe Evaluierung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, aber auch bei Bedarf durch von den jeweiligen Bündnen bestimmte Pädagogen, anderen Schulleitern, die um Evaluation gebeten werden, sowie durch eventuelle Teilnahme an Testverfahren wie Bildungsstandards, etc.
4. **Teamentwicklung, Fortbildung:** Die Lehrer sind bereit, das Schulkonzept umzusetzen bzw. abhängig von Kapazitäten und Kompetenz mit zu gestalten. Jeder Lehrer bildet sich aufbauend auf seinem Ausbildungsstand und gemäß seiner Begabungen individuell weiter. Die Schulleitung achtet darauf, das Lehrerteam auf die Schwerpunkte des Schulkonzepts auszurichten und interne und externe Fortbildung zu fördern und zu ermöglichen.

5. **Mitarbeitergespräch:** Mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf findet ein Mitarbeitergespräch zwischen Schulleitung und Lehrer statt. Regelmäßige (mindestens einmal pro Jahr) Klassenbesuche mit anschließendem Reflexionsgespräch durch die Schulleitung sind anzustreben.

4.12.5. Öffentlichkeitsarbeit

1. **Webseite:** Jede Schule ist angehalten, eine Webseite zu unterhalten, in der sie sich vorstellt und wichtige Informationen bekanntgibt.
2. **Telefonische Erreichbarkeit**
3. **Informationsveranstaltungen** wie Tage der offenen Tür
4. **Informationsmaterial** für interessierte Eltern mit allen wichtigen Angaben zur Schule
5. **Sauberkeit und adäquate Ausstattung** im gesamten Schulgebäude

5. Abteilung für Aus- und Fortbildung

5.1. Tätigkeitsbereiche

Die Abteilung für Aus- und Fortbildung hat die Aufgabe, Wissen und Kompetenzen für Lehrkräfte, Leitungspersonen, FI und Hochschuldozenten vorzubereiten, weiterzugeben und zu vermitteln. Diese Aufgabe bezieht sich sowohl auf alle Beschäftigten im Bereich des Religionsunterrichts als auch auf alle Beschäftigten in den konfessionellen Privatschulen der „Freikirchen in Österreich“.

1. **Ausbildung:** Alle Beschäftigten im freikirchlichen Schulwesen haben grundsätzlich die Verpflichtung, entsprechende Ausbildungen zu absolvieren, um sich für ihre Betätigung zu qualifizieren.
2. **Fortbildung:** Auch haben alle Beschäftigten die Verpflichtung, regelmäßig an spezifischen, berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Viele davon sind grundlegend und von allgemeinem Interesse, andere sind spezifisch, um auf evtl. auftretende aktuelle Themen bzw. Fragen angemessen eingehen zu können. Fortbildungsveranstaltungen können überregional oder an einzelnen Orten (z.B. schulintern in einer konfessionellen Privatschule) stattfinden.
3. Unter **Weiterbildung** versteht man, anders als berufsbegleitende kleinere Ergänzungen (= Fortbildung), größere Programme, mitunter in zeitlichem Abstand zur ursprünglichen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, oder grundlegende berufliche Ergänzung oder Umorientierung.

Die Verwaltung dieses freikirchlichen Bildungsangebots obliegt der Abteilung für Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit der Abteilung für den freikirchlichen Religionsunterricht und der Abteilung für die konfessionellen Privatschulen der Freikirchen.

Der Leiter der Abteilung für Aus- und Fortbildung hat innerhalb des freikirchlichen Schulwesens eine koordinierende Funktion. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, mögliche Zusammenarbeiten mit anderen Bildungseinrichtungen des postsekundären Bereiches zu prüfen und aufzubauen. Er wird vom Rat der Freikirchen eingesetzt und abberufen.

Die beiden Bereiche Religionsunterricht und Privatschulen organisieren ihre Aus-/Fortbildung jeweils selbständig. Die Abteilung Aus- und Fortbildung bietet Rahmenbedingungen für gemeinsame Überlegungen, welche Veranstaltungen auch für die Lehrkräfte des jeweils anderen Bereiches hilfreich wären, und ob bestimmte Veranstaltungen für Lehrkräfte beider Bereiche wichtig wären.

Bei dieser Bildungsarbeit sind die Möglichkeiten der Finanzierung durch die öffentliche Hand zu beachten und zu nützen.

5.2. Aus- und Fortbildner von Lehrkräften und Führungspersonen im freikirchlichen Bildungsbereich

Das folgende Leitbild betrifft speziell regelmäßig im Rahmen von Religionsunterricht oder konfessionellen Privatschulen tätige Aus-/Fortbildner, nicht punktuell eingesetzte Fachkräfte.

Erforderlich sind neben charakterlichen Eigenschaften theologische und pädagogische Kompetenzen. Allgemein gilt für Aus- und Fortbildner von Lehrkräften sowie Führungspersonen vieles, was auch für RL und Lehrer in konfessionellen Privatschulen gilt (siehe u.a. das „Anforderungsprofil für RL“).

1. Sie werden von ihrer Bundesleitung für die Tätigkeit als Dozentin bzw. Dozent empfohlen und genießen das Vertrauen des Rats der Freikirchen. Darüber hinaus gilt von allen Aus- und Fortbildnern in den verschiedenen Bildungseinrichtungen der Freikirchen:
2. Aus- und Fortbildner von Lehrkräften sowie Führungspersonen verstehen ihre Lehrtätigkeit primär als Dienst am Nächsten, als Begleitung und Unterstützung der Studierenden. Das Ziel ist das Wohl der anvertrauten Studierenden, ähnlich wie die Lehrenden sich um das Wohl ihrer Schülerinnen und Schüler bemühen sollen.
3. Zur Wissensvermittlung gehört auch Vertrautheit mit der Fachdidaktik, um das Wissen bestmöglich und methodisch vielfältig zu vermitteln. Darüber hinaus sind Erkenntnisse der Erziehungswissenschaft sowie der Lernpsychologie mit zu berücksichtigen.
4. Zu lehren bedeutet eine besondere Verantwortung, da neben der Wissensvermittlung auch Charakterbildung geschehen soll.
5. Vorausgesetzt wird die Erfahrung in der Teamarbeit, sowie in der Beratung bzw. Betreuung von Menschen.
6. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, die Interessen aller Bünde der „Freikirchen in Österreich“ möglichst gleichmäßig zu vertreten und ausgleichend zu wirken.
7. Hilfreich sind gute Kontakte mit Vertretern anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, Interesse an der Vorbereitung und Ausführung konfessionsübergreifender Projekte.
8. Hilfreich sind auch Kompetenzen der Leitung, Planung und Koordination.
9. Ausbildner sind bereit, bei Bedarf an Inspektionskonferenzen, pädagogischen Treffen und Fortbildungsveranstaltungen für freikirchliche Lehrkräfte sowie an schulinternen Fortbildungsveranstaltungen fortbildend zu wirken.
10. Sie sind auch bereit, Pionierarbeit zu leisten und die Abteilung für Aus- und Fortbildung für den freikirchlichen Religionsunterricht sowie für die konfessionellen Privatschulen im Rahmen des Schulamtes aufzubauen und weiterzuentwickeln.
11. Abhängig vom jeweiligen Ausbildungsniveau für auszubildende freikirchliche Lehrkräfte kann das Schulamt in Absprache mit dem Rat der Freikirchen weitere differenzierte Kriterien für Aus- und Fortbildner erstellen.

5.3. Aus- und Fortbildungseinrichtungen

1. Sollen für die „Freikirchen in Österreich“ an einer Hochschule staatlich besoldete Dozenten für die Aus- und Fortbildung freikirchlicher Lehrkräfte angestellt bzw. Lehrbeauftragte eingesetzt werden, bringt die Abteilung für Aus- und Fortbildung Vorschläge, die fachliche, inhaltliche und die Vielfalt der Bünde berücksichtigende Überlegungen beinhalten. Dozenten und Lehrbeauftragte müssen letztlich vom Rat der Freikirchen bestätigt werden, wobei den Bünden ein gewichtiges Mitspracherecht zukommt. Dabei liegt es in der Entscheidung des Rates der Freikirchen, ob bzw. wie die vom Staat genehmigten und besoldeten Planposten für Dozenten an Hochschulen intern in Teilzeit-Dienstverhältnisse aufgeteilt werden.
2. Die Kooperation mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule (KPH Wien/Krems) geschieht unter der Voraussetzung, Lehrinhalte selbst gestalten zu können.
3. Da die Bildungsangebote an der KPH gegenwärtig nicht alle unsere Anliegen abdecken, werden eigene Ergänzungen oder Lösungen gesucht, die der Rat der Freikirchen zu genehmigen hat.
4. Jeder Ausbildungsstätte, die den „Freikirchen in Österreich“ nahesteht, ist es freigestellt, in Kooperation oder allein Beiträge zur Aus- und Fortbildung im Rahmen des freikirchlichen Schulwesens zu liefern. Entsprechende Abschlüsse müssen den staatlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der „Freikirchen in Österreich“ entsprechen.

5.4. Lehrmittel

1. In Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des Schulamts strebt die Abteilung für Aus- und Fortbildung die Erarbeitung von Lehrbüchern und Lehrmittelbehelfen für den Religionsunterricht sowie für den Unterricht in den konfessionellen Privatschulen an.

2. Für die Entwicklung von Religions-Lehrbüchern und -Lehrbehelfen setzt das Schulamt eine Kommission ein. Bevor ein solches Lehrbuch gedruckt und im Religionsunterricht eingesetzt wird, ist das Einverständnis des Rates der „Freikirchen in Österreich“ einzuholen.
3. Für jene Lehrmittel, die nicht vom Staat finanziert werden, wird eine Finanzierungslösung über das Schulamtsbudget gesucht.